

**SATZUNG DES VEREINS
HOSPIZBEWEGUNG PEINE e.V.**

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 21. September 2022

SATZUNG DES VEREINS HOSPIZBEWEGUNG PEINE e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 30. September 2020

§ 1

1. Für Peine und Umgebung ist am 22.06.1995 in Peine ein Hospizverein gegründet worden. Er führt den Namen „HOSPIZBEWEGUNG PEINE e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Peine und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Peine eingetragen.

§ 2

1. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
2. Der Verein arbeitet im Sinne der evangelischen Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche.
3. Die Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen wird besonders gefördert, in Ergänzung zu den Tätigkeiten der Ärztinnen und Ärzte, Caritasstationen, Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen, Wohlfahrtsverbänden, stationären Einrichtungen, behördlichen Hilfen usw.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf
 - a) seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden
 - b) Personen nicht begünstigen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben
3. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Vereins verstehen sich in der Tradition eines christlichen Menschenbildes, das den Menschen beschreibt im Gegenüber zu Gott. Damit ist die Überzeugung angesprochen, dass menschliches Leben sich nicht selbst verdankt. Menschliches Leben wird damit in jedem Lebensabschnitt als unverfügbar betrachtet und der Tod als Teil des Lebens angenommen. Daraus folgt für den Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden, diese als Einheit von Körper, Geist und Seele wahrzunehmen und anzusprechen. Inhaltlich meint das: die Begleitung ist Ausdruck voraussetzungsloser Nächstenliebe. Sie geschieht als Begegnung gegenseitigen Gebens und Nehmens und ist nicht erfolgsorientiert. Sie bietet Menschen die Möglichkeit, unfertiges und schmerzvoll erlebtes Leben auszuhalten und anzunehmen und sich mit Fragen von Schuld und Vergebung auseinanderzusetzen. Dieser Lebensbeistand in Form der Begleitung soll sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen, wie z.B. in einem Hospiz, geschehen.

Seite 3

4. Diese Satzungszwecke sollen u.a. verwirklicht werden durch
 - a) Organisation der Hospizarbeit
 - b) Organisation von Vorbereitungsseminaren und der fachlichen Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - c) Gesprächsgruppen für Angehörige und Freunde
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) fachlichen Austausch mit Ärztinnen und Ärzten, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpflegern, Altenpflegerinnen und Altenpflegern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern u.a.
 - f) Kooperation mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - g) Einrichtung und den Betrieb eines Hospizhauses

§ 4

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist mit schriftlicher Erklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereines, zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder nach vorheriger Benachrichtigung des auszuschließenden Mitglieds. Dem auszuschließenden Mitglied wird vorher Gelegenheit zu Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
3. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von eingezahlten Beiträgen.

§ 6

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Begleitung verpflichten sich zur fachlichen Vorbereitung und zur Teilnahme an der fachlichen Begleitung ihrer Tätigkeit.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Juristische Personen lassen sich durch eine/n Bevollmächtigte/n in der Mitgliederversammlung vertreten. Bevollmächtigung und deren Widerruf sind dem Vorstand mitzuteilen.
3. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß zu bilden, bestehend aus Wahlleiterin/Wahlleiter, Protokollführerin/Protokollführer und Beisitzerin/Beisitzer.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, sobald die Abrechnung über das Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt insbesondere:
 - a) Genehmigung der Niederschrift
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereines sein dürfen. Diese haben die Buchführung sowie den Jahresabschluß zu prüfen und darüber auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten
 - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereines nach Maßgabe der besonderen Bestimmung dieser Satzung
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zumindest ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
7. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen und sollten möglichst nicht in den Schulferien liegen. Mit der Einberufung erfolgt die Zustellung des letzten Protokolls. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlussfragen über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereines müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
11. Wahlen erfolgen geheim, sofern sich die Mitgliederversammlung nicht für eine andere Art der Wahl entschieden hat.
12. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Vorstand und Beirat

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die mehrmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.
4. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je 2 seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen und z. T. auch Verdienstausschlag können ihnen vom Verein bezahlt werden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.
7. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt 7 Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und die Vertretung des Vereins nach außen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschlüsse über grundsätzliche Fragen der Kostenerstattung
- d) Beschlüsse über Anträge auf Zuschüsse und Annahme von Spenden
- e) Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern
- f) Beschlüsse über Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen und Ausschluß von Mitgliedern
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Belegen
- h) Beschlüsse über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlassen des Mitgliederbeitrages
- i) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Kassenberichtes
- j) Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- k) Planung des Inhalts und des Umfangs von Vorbereitungsseminaren, der fachlichen Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Besuchsdienst
- l) Koordination und Absprache mit Ausbildern und Seminarleitern
- m) Öffentlichkeitsarbeit
- n) Erarbeitung des Stellenplans mit Auswahl und Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- o) Bildung von Arbeitsgruppen z. B. auch aus dem Kreis der Mitglieder, des Beirats und mit Fachkräften zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- p) Berufung der Mitglieder des Beirats
- q) Unterrichtung des Beirats über anstehende Fragen und Probleme, möglichst in gemeinsamen Sitzungen

§ 10

1. Der zu bildende Beirat setzt sich zusammen aus. Vertreterinnen und Vertretern der Kirche, Wohlfahrtsverbänden, Kommunen, Krankenkassen und Hochschulen, sonstigen juristischen Personen und Fachleuten aus den Berufsgruppen der Ärzte, Seelsorger, der pflegerischen und Sozialberufe, Psychotherapeuten, Psychologen, Juristen u.a.
2. Aufgaben des Beirats sind die ideelle und praktische Unterstützung der Vereinsarbeit und die Beratung des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Beirats können von der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgeschlagen werden; sie werden vom Vorstand berufen.
4. Der Beirat wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
5. Das dafür zuständige Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Beirats nach Bedarf - oder wenn es mindestens zwei Mitglieder des Beirats schriftlich wünschen - ein. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Beiratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
6. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Zu den Beiratssitzungen können weitere Fachleute eingeladen werden.

Allgemeines

§ 11

1. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes findet geheime Abstimmung statt. Stimmübertragung ist nicht zulässig, schriftliche Abstimmung bei Abwesenheit ebenfalls nicht.
3. Über alle Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern bzw. einem Beiratsmitglied zu unterschreiben. Protokolle sind in den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 12

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch: Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel u.ä.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres/Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes dessen Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht.
6. Nach Einstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers übt diese/dieser ihre/seine Tätigkeit nach Anweisung des Vorstandes oder im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins und Schlußbestimmung

§ 13

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu einem Drittel dem Ev.-luth. Kirchenkreis Peine, dem Caritasverband Peine und der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Peine zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben. Sie können das Vermögen gemeinsam für die Zwecke des § 3, Abschnitt 3 des Vereins verwenden.

§ 14

Diese Satzung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt. Die Einwände der Zahl der zu Beschlussfassung erforderlich anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung wird nach entsprechend eventuellen juristischen Erfordernissen geändert oder wenn dies nicht erforderlich ist, so belassen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.